



3003 Bern, 26. Oktober 2010

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Optimierung Entsorgung Enteiserabwässer

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Am 15. Juni 2010 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhänden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für die Optimierung der Entsorgung der Enteiserabwässer ein.

1.2 *Begründung*

Mit dem bestehenden Konzept des Flughafens können die mit Enteisungsmittel belasteten Abwasserströme je nach Enteiserkonzentration drei verschiedenen Entsorgungswegen zugeführt werden. Die Steuerung erfolgt durch Online-Messungen des Kohlenstoffgehalts:

- Gering belastete Fraktion ($\text{DOC}^1 \leq 20 \text{ mg/l}$): Behandlung über die Retentionsfilterbecken, die für den Sommerbetrieb des Flughafens ausgelegt sind;
- Mässig belastete Fraktion ($20 \text{ mg/l} < \text{DOC} \leq 10'000 \text{ mg/l}$): Verregnung auf geeigneten Grünflächen im Flughafengebiet (Reinigung durch Bodenpassage nach Versickerung);
- Stark belastete Fraktion ($\text{DOC} > 10'000 \text{ mg/l}$): Externe Entsorgung entweder via ARA Werdhölzli oder nach Aufkonzentrierung in einer Destillationsanlage mit Recycling des Propylenglykols durch eine spezialisierte Firma in Deutschland.

Dieses Konzept entspricht den Anforderungen des GEP² des Flughafens.

Das jetzt beantragte Vorhaben hat zum Ziel, durch Schaffung von grösserer Lagerkapazität für die stark belastete Fraktion der Enteiserabwässer und eine Kapazitätssteigerung der Aufkonzentrierungseinheit (AKE) den Anteil der Enteisermenge, die via ARA Werdhölzli entsorgt werden muss, zu reduzieren.

1.3 *Beschrieb*

Das Gesuch umfasst die folgenden Elemente:

- Erstellung eines neuen Stapelbeckens für 1'400 m³ stark belastete Enteiserab-

¹ DOC: Dissolved organic carbon, gelöster organischer Kohlenstoff

² GEP: Genereller Entwässerungsplan

wässer (offenes Sarnafil³-Folienbecken) inkl. Zaun und Amphibienschutz sowie die entsprechenden Pumpen und hydraulischen Verbindungen;

- Ersatz der bestehenden AKE im bestehenden Gebäude, Typ noch nicht definitiv festgelegt (entweder Destimat LE 1400 Unterdruckverdampfer oder EnvoTherm ET 2500 Überdruckverdampfer).

Die Bausumme wird mit Fr. 1'200'000.– veranschlagt.

1.4 *Eigentumsverhältnisse*

Die für die Vorhaben benötigten Grundstücke befinden sich gemäss Gesuch im Eigentum der FZAG.

1.5 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das übliche Gesuchsformular mit einem technischen Bericht, einen Unbedenklichkeitsnachweis der Skyguide, Pläne mit Grundrissen, Schnitten, Ansichten für das Stapelbecken und die zugehörigen Installationen sowie Projektzeichnungen für den Ersatz der AKE.

Im September 2010 wurde ein Ergänzungsbericht «Beurteilung Naturschutz» nachgereicht.

1.6 *Koordination von Bau und Flugbetrieb*

Das Vorhaben tangiert den Flugplatzbetrieb nicht; das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

2. **Instruktion**

2.1 *Anhörung*

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

Das BAZL stellte die Gesuchsunterlagen dem Amt für Verkehr (AfV) zur Stellungnahme zu und hörte nach Eingang der kantonalen und kommunalen Stellungnahmen das Bundesamt für Umwelt (BAFU) an. Da das Gesuch im vereinfachten Verfahren behandelt wurde, erfolgte weder eine Publikation noch eine öffentliche Auflage.

³ Sarnafil: Markenname für Dichtungssysteme der Firma Sika AG

2.2 *Stellungnahmen*

Am 4. August 2010 gingen beim BAZL via AfV folgende Stellungnahmen ein:

- AfV vom 2. August 2010;
- Stadt Kloten vom 29. Juli 2010;
- Amt für Landschaft und Natur (ALN) vom 27. Juli 2010;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 22. Juli 2010 (Lauf-Nrn. 211301 und 211302);
- Amt für Abfall, Wasser Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL), vom 26. Juli 2010;
- Amt für Raumordnung und Vermessung des Kantons Zürich, Orts- und Regionalplanung, vom 6. Juli 2010;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 19. Juli 2010;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Abt. Einsatzplanung Flughafen Zürich (im Folgenden Berufsfeuerwehr), vom 11. Juni 2009;
- Zollstelle Zürich-Flughafen vom 25. Juni 2010;
- Skyguide, Engineering Navigation and Surveillance, vom 27. Mai 2010 (E-Mail).

Diese Mitberichte wurden via AfV der FZAG zur Kenntnis gebracht mit der Bitte um Prüfung der Anträge und Stellungnahme dazu. Die FZAG nahm am 20. September 2010 dazu Stellung und reichte ergänzende Unterlagen zu Natur und Landschaft ein.

Das BAFU prüfte das Vorhaben unter Einbezug der Gesuchsunterlagen inkl. der nachgereichten Ergänzung und der kantonalen und kommunalen Mitberichte; seine Stellungnahme ist vom 14. Oktober 2010.

Auch diese wurde der FZAG zugestellt, die am 20. Oktober 2010 dazu Stellung nahm.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das geplante Vorhaben betrifft Anlagen auf der Luftseite des Flughafens zur Behandlung seiner Enteiserabwässer; sie dienen damit seinem Betrieb und gelten als Flugplatzanlage gemäss Art. 2 VIL⁴. Nach Art. 37 Abs. 2 LFG⁵ ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f und 28. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Das Plangenehmigungsverfahren ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des RVOG⁶. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde.

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich, es berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Umweltverträglichkeitsprüfung zur Anwendung.

⁴ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL); SR 748.131.1

⁵ Luftfahrtgesetz (LFG); SR 748.0

⁶ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG); SR 172.010

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen, diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Eine Begründung für Optimierung der Entsorgung der Enteiserabwässer liegt vor (vgl. oben A.1.2). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)*

Das Vorhaben liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss Schlussbericht zum SIL-Prozess vom 2. Februar 2010 und steht mit den Zielen und Vorgaben des SIL-Konzepts im Einklang.

2.4 *Raumplanung*

Das Bauvorhaben liegt auf der Luftseite des Flughafens im Bereich des Werkhofs; es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben tangiert die Ziele und Vorgaben des SIL nicht und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

Die Stadt Kloten stellt fest, dass das Vorhaben in der Industriezone Flughafen I_F liegt und ausschliesslich Tiefbauten umfasst, die die bestehenden Infrastrukturanlagen ergänzen, wobei die nach aussen sichtbaren Teile mit Ausnahme des Zaunes für das Sarnafil-Becken unverändert bleiben.

Das ARV hat aus raumplanerischer Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben.

Raumplanerische Auflagen erübrigen sich somit.

2.5 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.6 *Luftfahrtspezifische Anforderungen (Safety)*

Die Skyguide und der Zonenschutz des Flughafens haben die Unterlagen geprüft und erheben keine Einwände; Auflagen unter diesem Titel erübrigen sich somit.

2.7 *Bauliche Anforderungen*

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Wo detaillierte Unterlagen noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen (Erfahrungsbericht mit Art und Ergebnissen der Dichtheitsprüfungen des bestehenden Sarnafil-Beckens; Betriebshandbuch für die neuen AKE, ggf. Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Betriebsmittel sowie eine Gewährung für das Destillat für eine Destillationsanlage vom Typ «Envotherm ET 2500»), sind sie dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Raumeinteilung, Werkleitungen, Zäune etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten zur Abnahme und Überprüfung der Einhaltung der Auflagen schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

Im Fall von Uneinigheiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

Die Stadt Kloten hält fest, dass die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) Bestandteil ihrer Stellungnahme sind und beantragt, der Baubeginn und die Fertigstellung seien ihr via AfV schriftlich bzw. per E-Mail zu melden.

Weiter hält Kloten fest, dass allfällige Anschlussgebühren für den durch den Bau geschaffenen Gebäudemehrwert nach Bauvollendung und Vorliegen der Gebäudeschätzung durch die industriellen Betriebe Kloten in Rechnung gestellt wird.

Diese Anträge sind unbestritten und werden zusammen mit obigen Anforderungen als Auflagen in den Entscheid übernommen; die übrigen Anträge der Stadt Kloten werden im Folgenden unter den jeweiligen Titeln behandelt.

2.8 *Zoll- und Polizeisicherheit*

Weder die Zollstelle Zürich-Flughafen noch die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei haben Einwände gegen das Vorhaben. Die Kantonspolizei verlangt lediglich, ihr seien wesentliche Änderungen vorzulegen. Mit der generellen Auflage betreffend Bauausführung, genehmigte Unterlagen und Projektänderungen wird dieser Antrag erfüllt. Weitere Auflagen sind in diesem Zusammenhang nicht nötig.

2.9 *Brandschutz und Fluchtwege*

Die Stadt Kloten formuliert keine Anträge dazu.

Das AWA stellt eine Reihe von Anträgen, die Türen, Tore und Fluchtwege betreffen (Ziffer 4 der Beilage 1). Diese sind einzuhalten.

Die Berufsfeuerwehr hält in ihrer Stellungnahme fest, dass die Ausfahrt ihrer Einsatzfahrzeuge auch während der Bauzeit jederzeit und ohne Hindernisse gewährleistet bleiben sowie die Zufahrt zur Entsorgungsstelle immer möglich sein müssen. Zudem müssen die bestehenden Hydranten bestehen bleiben.

Diese Anträge werden unbestritten als Auflagen im vorliegenden Entscheid verfügt.

Um alle Brandschutzvorkehrungen zu koordinieren, sind die entsprechenden Massnahmen vor Baubeginn mit dem AWA und der Berufsfeuerwehr abzusprechen; eine entsprechende Auflage wird in die Verfügung übernommen.

2.10 Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf Art. 6 ArG⁷, die ArGV 3⁸, Art 82 UVG⁹ sowie die VUV¹⁰ und stellt in seiner Stellungnahme vom 22. Juli 2010 eine Reihe von Bedingungen und Anträgen zum Arbeitnehmerschutz. Die Auflagen betreffend Fluchtwege (Ziffer 4) wurden weiter oben unter dem Titel Brandschutz und Fluchtwege subsumiert.

Die weiteren Auflagen betreffen:

- Gegenstand und rechtliche Grundlagen der Genehmigung (Ziffern 1 bis 3);
- künstliche Beleuchtung und künstliche Raumlüftung (Ziffer 5);
- Abschränkungen und Geländer (Ziffer 6);
- Betriebseinrichtungen (Ziffer 7);
- Chemikalien (Ziffer 8) und
- persönliche Schutzmittel (Ziffer 9).

In ihrer Stellungnahme weist die FZAG darauf hin, dass im bestehenden Gebäude lediglich eine bestehende Anlage durch ein neue ersetzt werden soll und es im Gebäude keine ständigen Arbeitsplätze gebe. Somit gebe es keine baulichen Veränderungen, die eine Überprüfung der Türen und Tore rechtfertigen würde.

Da der Typ der neuen AKE noch nicht bekannt ist, ist es durchaus denkbar, dass sich Änderungen ergeben, zudem wird das neue Stapelbecken eingezäunt. Es ist daher darauf zu achten, dass die Türen und Tore den Anforderungen an die Arbeitssicherheit genügen. Wenn alles in Ordnung ist, ergeben sich aus den Auflagen auch keine zusätzlichen Aufwendungen, die Anträge sind daher als Auflage zu übernehmen.

Betreffend Geländer am Beckensteg beantragt die FZAG aus Gründen der Verhältnismässigkeit, auf die verlangten Knie- und Fussleisten zu verzichten, da der Steg nicht frei zugänglich sei und nur von geschulten Mitarbeitern benutzt werde. Der Einwand ist nicht stichhaltig. Gerade bei vereistem Zustand können solche Stege sehr rutschig sein, auch ein geschulter Mitarbeiter kann ausrutschen und bei ungenügendem Geländer in das Stapelbecken fallen. Ein Folienbecken mit seinen glatten, geneigten Flanken wird schnell zur tödlichen Falle. Bei einer Bausumme von 1.2 Mio. Franken muss gerade aus Verhältnismässigkeit eine regelkonforme Ausführung des

⁷ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG); SR 822.11

⁸ Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3: Gesundheitsvorsorge); SR 822.113

⁹ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG); SR 232.20

¹⁰ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung, VUV); SR 832.30

Geländers möglich sein. Der Antrag ist daher abzuweisen.

Die übrigen Forderungen des AWA sind unbestritten. Die Anträge des AWA sind einzuhalten, und die Beilage 4 wird Bestandteil des vorliegenden Entscheids.

2.11 Schallschutz

Das AWA stellt fest, dass betreffend die betrieblichen Lärmemissionen nach Anhang 6 LSV¹¹ keine Auflagen zu erlassen sind.

2.12 Umweltschutz

2.12.1 Gewässerschutz und Entwässerung

Das AWEL hält fest (Stellungnahme vom 26. Juli 2010), dass die neue AKE zu keinen Änderungen an der Entwässerung führt und verweist auf seinen Stellungnahme vom August 2006 zur Erstellung der jetzt betriebenen Anlage. Weiter kommt es zum Schluss, dass das jetzt vorgelegte Projekt zu keinen bedeutenden Änderungen bei der Behandlung der Enteiserabwässer führt, auch durch die vermehrte Aufkonzentrierung mehr Destillat anfällt, das verregnet werden muss. Dieser Mehranfall wurde gemäss Angaben im Projektbeschrieb schon bei der ursprünglichen Planung berücksichtigt. Das Gesuch für die Optimierung der Entsorgung der Enteiserabwässer kann aus Sicht des Gewässerschutzes unter Auflagen genehmigt werden, da es konzeptionell dem überarbeiteten GEP¹² Flughafen Zürich entspricht.

Im Einzelnen beantragt das AWEL:

- das Baustellenabwasser sei nach der Norm SIA 431¹³ vorzubehandeln und fachgerecht zu entsorgen;
- ihm sei vor Baubeginn ein Vorschlag zur Dichtheitsprüfung für das neue Sarnafil-Becken zu unterbreiten;
- im Sarnafil-Becken sei eine Leckerkennung zwecks Verhinderung der Chemikalien-Versickerung vorzusehen;
- für den Betrieb und Unterhalt der neuen AKE sei ein Betriebshandbuch gemäss seiner Arbeitshilfe zu erstellen;
- die Anpassung des bestehenden Ölrückhaltebeckens (OeRB 2) unter der AKE sei zu prüfen.

Zudem hält das AWEL fest, die Bestimmungen seiner Stellungnahme vom 8. August 2006 seien weiterhin gültig.

¹¹ Lärmschutzverordnung (LSV); SR 814.41

¹² GEP: Genereller Entwässerungsplan

¹³ Norm SIA 431: Entwässerung von Baustellen

Unabhängig vom vorliegenden Projekt hatte das AWEL, gestützt auf die guten Erfahrungen aus dem Monitoringprogramm und die Plangenehmigung des UVEK vom 25. September 2007 (Definitive Betriebsbewilligung für die Anlagen zur Reinigung der Enteiserabwässer gemäss Plangenehmigung vom 7. Februar 2000) am 14. September 2010 einer Änderung des Monitoring-Programms in ein Routineüberwachungsprogramm zugestimmt. Die Zustimmung ging in Kopie an BAZL und BAFU.

Das BAFU schliesst sich in seiner Stellungnahme vom 14. Oktober 2010 den Beurteilungen des AWEL vom 26. Juli 2010 zum vorgelegten Projekt und auch derjenigen vom 14. September 2010 betreffend Anpassung des Monitoring-Programms an und unterstützt die Anträge des AWEL.

Entgegen dem Antrag des AWEL schlägt die FZAG vor, statt einer Leckerkennung eine regelmässige Dichtheitsprüfung des Sarnafil-Beckens (in den ersten fünf Jahren nach Fertigstellung jährlich, dann alle drei Jahre) durchzuführen. Das AWEL hat diesem Vorgehen mit E-Mail unter Vorbehalt akzeptiert. Es verlangt aber Informationen über die Art und Resultate der Dichtheitsprüfungen am bestehenden Becken und behält sich vor, bei ungenügenden Ergebnissen die Ausführung der Leckerkennung zu verlangen. Dieser Antrag ist als Auflage in den Entscheid zu übernehmen.

Weiter hält die FZAG fest, dass es sich beim Ölrückhaltebecken um eine vom vorliegenden Projekt unabhängige Anlage handelt. Sie beantragt, auf Anträge betreffend Umbau des Ölrückhaltebeckens unter der AKE nicht einzutreten. Das AWEL hat diesbezüglich auch keine festen Forderungen gestellt, sondern lediglich darauf hingewiesen, dass ein Umbau vom Typ B zu Typ K zu prüfen und – gestützt auf den überarbeiteten GEP – bei Ersatz der AKE zweckmässigerweise in die Bauarbeiten mit einzubeziehen sei. Aufgrund der örtlichen Situation erscheint eine solche Zusammenfassung bei den Bauarbeiten für den Ersatz der AKE sinnvoll und wird der FZAG empfohlen.

Schliesslich hält die FZAG fest, dass die in der Stellungnahme des AWEL vom 8. August 2006 enthaltenen Nebenbestimmungen nicht mit dem vorliegenden Projekt abgestimmt bzw. nicht daran angepasst wurden; sie seien daher abzulehnen. Allenfalls können die Nebenbestimmungen Ziff. 7 und 10 nochmals übernommen werden.

In der Tat betreffen die Nebenbestimmungen im Wesentlichen den Bau und Betrieb der heute bestehenden Anlagen. Diejenigen unter Ziff. 7 und 10 betreffen Überwachungsmaßnahmen des laufenden Betriebs. Es ist sinnvoll, diese auch für die jetzt beantragte Optimierung der Anlage anzuwenden.

Die Anträge des AWEL sind demnach als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen, soweit sie im Sinn der obigen Erwägungen nicht anzupassen sind.

2.12.2 Betrieblicher Umweltschutz

Betreffend den betrieblichen Umweltschutz beantragt das AWEL:

- ihm seien nach dem Entscheid über den einzubauenden Anlagentyp allenfalls die Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Betriebsmittel sowie eine Gewährung für das Destillat für eine Destillationsanlage vom Typ «EnvoTherm ET 2500» einzureichen;
- Änderungen der Art, Menge und Vorbehandlung des Enteiserabwassers seien ihm mitzuteilen;
- eine für den Betrieb der Anlage verantwortliche Person und deren Stellvertreter seien namentlich zu bezeichnen und
- die Inbetriebnahme der Anlage sei dem AWEL zu melden.

Diese Anträge sind unbestritten und werden als Auflagen in den Entscheid übernommen.

2.12.3 Luftreinhaltung

Die Stadt Kloten verlangt, hinsichtlich der Luftreinhaltung auf der Baustelle seien die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2002), Massnahmenstufe A, Hochbau, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss Umweltschutzbestimmungen der FZAG vom April 2006, welche auf der BauRLL basieren, einzuhalten.

Zu diesem Antrag liegen keine Einwände vor, er wird daher als Auflage in die Verfügung übernommen.

2.12.4 Baulärm

Die Stadt Kloten macht auf die Baulärm-Vorschriften aufmerksam und beantragt, die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU sei anzuwenden.

Auch dieser Antrag ist unbestritten; eine entsprechende Auflage wird verfügt.

2.12.5 Bauabfälle und Abfallwirtschaft

Die Stadt Kloten beantragt, die anfallenden Bauabfälle seien in brennbares Material, Metalle, Sonderabfall, Deponiematerial und inerten Bauabfall zu trennen und gesondert der Entsorgung zuzuführen. Dabei sei die SIA-Empfehlung 430¹⁴ zu beachten. Zudem müsse das Aushubmaterial getrennt abgeführt werden und dürfe nicht mit anderem Material (Bauabfälle etc.) vermischt werden.

¹⁴ SIA-Empfehlung 430, (Norm SN 509 430, Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau, Umbau- und Abbrucharbeiten)

Der Antrag wird als Auflage in den Entscheid übernommen.

2.12.6 Altlasten

Gemäss Gesuchsangaben befinden sich im Projektperimeter keine Altlasten bzw. belasteten Standorte. Auch im Kataster der Belasteten Standorte des BAZL gibt in diesem Gebiet keinen Eintrag. Unter diesem Aspekt erübrigen sich laut BAFU weitere Bemerkungen.

2.13 *Natur- und Landschaftsschutz*

2.13.1 Ökologische Ersatzmassnahmen

Das ALN hält fest, dass für das neue Becken eine artenreiche Fromentalwiese und Gehölze beansprucht werden. Es verweist auf ein Bewertungsmodell, das eine Arbeitsgruppe mit Vertretern von Bund, Kanton und FZAG im Rahmen des SIL erarbeitet und verabschiedet habe (SIL Arbeitspaket 67) und beantragt, die beanspruchte Fläche solle gemäss diesem Modell kompensiert und dem ALN ein entsprechender Kurzbericht mit Punktbewertung und Vorschlag für die Kompensation nachgereicht werden.

Die Stadt Kloten beantragt, mindestens 50 % der verloren gehenden Wiesenfläche im Rahmen des Ökoflächenpool-Projekts (gemäss SIL AP 67) gemäss den noch festzulegenden Bestimmungen zu ersetzen. Sollte das Projekt wider Erwarten scheitern, habe der Ersatz durch Aufwertung angrenzender oder anderer geeigneter Gebiete zu erfolgen. Die Massnahmen seien in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Naturschutz des ALN zu erarbeiten und dem BAZL z. H. BAFU zur Genehmigung einzureichen. Die Genehmigungsbehörde wird ersucht, die Projekte bzw. Gesuche der örtlichen Baubehörde zur Prüfung und Mitwirkung vorzulegen.

Die FZAG hat am 14. September nach Rücksprache mit BAZL und BAFU die «Abklärungen bezüglich Vegetation» im technischen Bericht durch einen nachgereichten Fachbericht «Beurteilung Naturschutz» ergänzt. Dieser wurde dem BAFU als zuständiger Behörde zusammen mit den Gesuchsunterlagen und der Stellungnahmen des ALN und der Stadt Kloten vorgelegt.

Die FZAG verweist auf die Erwägungen zum ökologischen Ausgleich in der Plangenehmigung des UVEK für den Neubau Speditionshalle vom 19. März 2010 betreffend das angesprochene SIL-AP 67; dort heisst es: «Das Konzept sieht vor, dass die jeweils beanspruchten Flächen ökologisch bewertet und die Ersatzmassnahmen, die sich daraus nach Wert und Fläche ergeben, zu einem sinnvollen grösseren Gesamtprojekt zusammengefasst werden können. Der Fokus des Projekts liegt allerdings – unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung des Flughafens – auf der raumpla-

nerischen Standortsicherung für allfällige Ersatzmassnahmen, auch ausserhalb des Flughafenperimeters. Die Ergebnisse sind für die direkte Umsetzung für einzelne Bauvorhaben aber nicht anwendbar.»

Sie hält korrekt fest, dass sich an dieser Ausgangslage seither nichts geändert habe und es kein rechtsgültiges Modell für allenfalls zu ersetzende Grünflächen gibt, das im Rahmen von Plangenehmigungsverfahren Anwendung finden könnte. Gestützt auf das nachgereichte Gutachten beantragt sie,

- auf die Anordnung von ökologischen Ersatzmassnahmen sei zu verzichten und
- der Antrag des ALN auf Bewertung der durch das vorliegende Projekt beanspruchten Grünflächen sei abzuweisen.

Weiter stellt die FZAG fest, dass die Stadt Kloten eine eigene Beurteilung betreffend Schutzwürdigkeit der beanspruchten Grünflächen vornimmt, und beantragt, mindestens die Hälfte der beanspruchten Grünflächen zu ersetzen. Sie weist darauf hin, dass nach Art. 2 und 3 NHG¹⁵ die Beurteilung von Fragen betreffend Natur- und Landschaftsschutz im Plangenehmigungsverfahren Sache der Bundesbehörden ist, die vor ihrem Entscheid die Kantone anhören. Die Anträge der Stadt Kloten im Bereich der ökologischen Ersatzmassnahmen bzw. der Frage, ob es sich bei einer beanspruchten Grünfläche um einen schützenswerten Lebensraum im Sinne von Art. 18 NHG handle, seien mangels Zuständigkeit nicht zu beachten.

Das BAFU hat die eingereichten Unterlagen inkl. der Anträge des FZAG geprüft und kommt zu folgenden Schlüssen:

Der Bericht hält fest, dass die Fläche nicht ein schutzwürdiger Lebensraum nach Art. 14 Abs. 3 Bst. a NHV¹⁶ sowie zugehörigem Anhang I sei. Zudem seien keine Pflanzenarten der roten Liste sowie keine bedeutenden Populationen einer anderen wichtigen Art festgestellt worden. Der Bericht äussert sich weiter bezüglich Amphibien und Reptilien und stellt fest, dass er weder Lebensraum für Reptilien noch Überwinterungs- oder Vernetzungsgebiet für Amphibien sei.

Zum Aspekt der Vernetzung hält der Bericht fest, dass die Fläche mit ihren Gehölzen zwar das Ende eines Vernetzungselementes darstelle, welches von Westen von der Glatt her bis an die Fläche heranreiche, dass sie jedoch eine Art «Sackgasse» darstelle und deshalb als Vernetzungselement/Trittstein als unbedeutend zu beurteilen sei.

Diese Aussage unterstützt das BAFU nur bezüglich der Bedeutung als lineares Vernetzungselement. Als Trittsteinbiotop hingegen hat die Fläche nach seiner Beurtei-

¹⁵ Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG); SR 451

¹⁶ Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV); SR 451.1

lung einen Wert im Sinne von Art. 14 Abs. 3 Bst. e NHV. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund des östlich angrenzenden grossflächigen Wiesenlebensraumes, der lediglich durch die Werkhofstrasse abgetrennt ist. Die Barrierenwirkung dieser Strasse kann nicht für alle Tiergruppen als unüberwindbar bezeichnet werden.

Die Argumentation im Bericht «Beurteilung Naturschutz», wonach der betroffene Grünraum grundsätzlich kein gemäss Art. 14 NHV schützenswertes Biotop sei und somit auch keine Ersatzpflicht nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG bzw. Art. 14 Abs. 7 NHV bestehe, kann es nicht teilen. Aus seiner Sicht besitzt die beschriebene artenreiche Fettwiese mit unterschiedlichen Ausprägungen, welche zudem noch Sträucher und Bäume als ökologisch wichtige Strukturelemente aufweist, nicht nur die beschriebene Funktion als Trittsteinbiotop, sondern erfüllt zudem eine so genannte «ausgleichende Funktion für den Naturhaushalt» nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG. Sie ist deshalb nach seiner Beurteilung schutzwürdig.

Gestützt auf diese Beurteilung beantragt das BAFU, für die Beeinträchtigung der artenreichen Fettwiese sei eine angemessene Ersatzmassnahme auszuarbeiten und umzusetzen. Das Projekt sei ihm spätestens sechs Monate nach Erteilung der Plan-genehmigung zur Stellungnahme einzureichen.

Den Antrag der kantonalen Fachstelle Naturschutz, wonach für die Bewertung der Flächen das Bewertungsmodell des SIL AP 67 angewendet werden soll, kann es hingegen nicht unterstützen, da diese Methodik noch nicht abschliessend bereinigt wurde. Dasselbe gilt auch für die Kompensationsmassnahmen im Rahmen dieses immer noch in Diskussion stehenden Modells.

Weiter hält das BAFU bezüglich der Stellungnahme der Standortgemeinde Kloten zum Bereich Natur fest, dass es als Fachstelle des Bundes für Natur und Landschaft die Beurteilung dieses Aspektes vornimmt. Mit dem nachfolgenden Antrag werden die Anträge 2 und 3 der Stadt Kloten vom 29. Juli 2010 hinfällig.

Am 20. Oktober 2010 teilte die FZAG mit, dass sie im konkreten Fall – im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung, aber ohne jeglichen präjudizierenden Charakter – bereit sei, für die vom Projekt betroffenen Grünflächchen zur Abgeltung einer allfälligen Ersatzmassnahme nach NHG einen finanziellen Beitrag an ein konkretes ökologisches Ersatzprojekt unter der Leitung des ALN in der Höhe von Fr. 8'000.– bis Fr. 10'000.– zu leisten. Im Übrigen verzichte sie darauf, sich im vorliegenden Fall über die Schutzwürdigkeit der betroffenen Flächen abschliessend zu äussern oder eine solche explizit anzuerkennen. Sie hoffe, damit einen Beitrag zum Abschluss des Genehmigungsverfahrens zu leisten.

Die Frage, ob für die vom Projekt betroffenen Grünflächen eine Ersatzpflicht im Sinn des NHG besteht, wird der FZAG und ihrer Gutachterin sowie vom BAFU als zu-

ständiger Bundesbehörde unterschiedlich beurteilt. In einem ähnlichen Fall (Plangenehmigung des UVEK vom 5. Dezember 2008; Neubau Toranlage 130 mit Kontrollstelle und Verlegung von Mitarbeiterparkplätzen auf die Landseite) hat die FZAG das Bundesverwaltungsgericht zur Klärung der Frage nach ökologischer Ersatzpflicht angerufen. Das Verfahren ist noch hängig und eine gerichtliche Beurteilung steht noch aus. Für den vorliegenden Fall ist die FZAG hingegen bereit, einen ansehnlichen finanziellen Beitrag an ein konkretes ökologisches Ersatz- bzw. Aufwertungsprojekt zu leisten.

Das BAFU als zuständige Behörde hält für die von der Gutachterin festgestellten Naturwerte eine gewisse Ersatzpflicht im vorliegenden Fall für gegeben und legt seine Argumentation in seiner Stellungnahme ausführlich dar. Es hält aber nicht näher fest, was im vorliegenden Fall als angemessene Ersatzmassnahme gelten soll, da dies aus Sicht des BAFU Sache der Projektantin ist (Methoden zur Bestimmung angemessener Ersatzmassnahmen können dem Leitfaden Umwelt Nr. 11 «Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz» (BUWAL 2002) entnommen werden).

Die Entscheidbehörde folgt in der Sache grundsätzlich der Haltung des BAFU, berücksichtigt aber auch die Stellungnahme der FZAG.

Somit ist als Auflage in den Entscheid zu übernehmen, dass

- sich die FZAG binnen sechs Monaten nach Erteilung der Plangenehmigung mit dem ALN über ein konkretes ökologisches Ersatz- oder Aufwertungsprojekt zu einigen,
- sich an diesem Projekt mit maximal Fr. 10'000.– zu beteiligen und
- das BAFU über die getroffene Vereinbarung mit dem ALN zu informieren hat.

Die Anträge von ALN und der Stadt Kloten sind im Sinne der obigen Erwägungen abzuweisen.

2.13.2 Bodenschutz

Das ALN hat das Gesuch unter dem Aspekt des Bodenschutzes geprüft. Es geht davon aus, dass – gestützt auf den Prüfperimeter für Bodenverschiebungen – im Projektgebiet Hinweise auf Belastungen des Bodens vorliegen, dass aber mit Bodenaushub gemäss dem GEK¹⁷ des Flughafens verfahren wird. Nach diesem führt eine Fachperson die Klassierung der Abfälle inkl. Bodenaushub durch und reicht dem AWEL gegebenenfalls einen Entsorgungsantrag ein (Entsorgung bedeutet verwerten, behandeln oder ablagern). Es verzichtet daher auf weitere Anträge.

¹⁷ GEK: Generelles Entsorgungskonzept

Die Stadt Kloten beantragt, das Meldeblatt für Bodenverschiebungen sei der zuständigen kantonalen Behörde rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen. Der Antrag ist nicht bestritten und wird als Auflage übernommen.

2.13.3 Fischerei

Das ALN kommt zum Schluss, dass durch das Projekt baulich keine Gewässer betroffen sind und das AWEL die gewässerschutzrechtliche Beurteilung vornimmt. Die Jagd- und Fischereiverwaltung geht davon aus, dass die Auflagen des AWEL ausreichen und keine fischereirechtliche Bewilligung nötig ist. Aus Sicht der Jagd- und Fischereiverwaltung ist das Projekt bewilligungsfähig.

2.14 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügbaren Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinde überwachen. Das AfV wird daher ersucht, die Baumeldungen gemäss oben stehender Ziffer B.2.8 auch an das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, weiterzuleiten.

2.15 *Fazit*

Das Gesuch betreffend Optimierung der Entsorgung der Enteiserabwässer erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

Weitergehende Anträge sind werden im Sinn der Erwägungen abgewiesen.

3. **Gebühren**

Die Kosten für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Buchst. d. Die Kosten für den vorliegenden Entscheid werden gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Kosten für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher seine Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf den Generalsekretär oder dessen Stellvertreter übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers. Herr Bundesrat Leuenberger hat entsprechende Anordnungen getroffen.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Den interessierten Stellen von Bund und Kanton und der Stadt Kloten wird sie zugestellt.

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben der FZAG betreffend die Optimierung der Entsorgung der Enteiserabwässer, bestehend aus den Bauteilen

- Neubau eines Stapelbeckens für 1'400 m³ stark belastete Enteiserabwässer (offenes Sarnafil-Folienbecken) inkl. Zaun und Amphibienschutz, sowie die entsprechenden Pumpen und hydraulischen Verbindungen;
- Ersatz der bestehenden AKE im bestehenden Gebäude, Typ noch nicht definitiv festgelegt (entweder Destimat LE 1400 Unterdruckverdampfer oder EnvoTherm ET 2500 Überdruckverdampfer),

wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Flughafen, Werkhofareal, Enteiseranlage, Grundstück Kat.-Nr. 3139.12, auf Gebiet der Gemeinde Kloten.

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 15. Juni 2010 (Eingang beim BAZL) mit:

- Projektbeschrieb / technischem Bericht, Morgenthaler Ingenieure AG, 8005 Zürich, vom 31. Mai 2010;
- Ergänzungsbericht «Beurteilung Naturschutz», CSD Ingenieure AG, 8005 Zürich;
- Übersichtsplan, Opt. Entsorgung Enteiserabwässer, Plan Nr. 18136, 1, 1:10'000, Situation / Kataster, FZAG, 8058 Zürich, 2.6.10;
- Plan, Sarnafil-Becken 2, Plan Nr. V 11, 1:200, Situation, Morgenthaler Ingenieure AG, 8005 Zürich, 31.5.10;
- Plan, Sarnafil-Becken 2, Plan Nr. V 12, 1:100, Situation, Morgenthaler Ingenieure AG, 8005 Zürich, 31.5.10;
- Plan, Aufkonzentriereinheit, Variante ET 2500, Grundriss Gebäude mit Installationen, 1:50, Situation, FZAG, 8058 Zürich, 6.5.10;
- Plan, Aufkonzentriereinheit, Variante LE 1400, Grundriss Gebäude mit Installationen, 1:50, Situation, FZAG, 8058 Zürich, 6.5.10.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.
- 2.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.1.3 Wo detaillierte Unterlagen noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen (Erfahrungsbericht mit Art und Ergebnissen der Dichtheitsprüfungen des bestehenden Sarnafil-Beckens; Betriebshandbuch für die neuen AKE, ggf. Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Betriebsmittel sowie eine Gewährung für das Destillat für eine Destillationsanlage vom Typ «EnvoTherm ET 2500»), sind sie dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.
- 2.1.4 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 2.1.5 Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Raumeinteilung, Werkleitungen, Zäune etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 2.1.6 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten zur Abnahme und Überprüfung der Einhaltung der Auflagen schriftlich bzw. per E-Mail zu melden.
- 2.1.7 Die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) sind einzuhalten.
- 2.1.8 Im Fall von Uneinigheiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.2 Brandschutz und Fluchtwege

- 2.2.1 Die Auflagen des AWA betreffend Türen, Tore und Fluchtwege und Brandschutzmassnahmen (Ziffer 4) der Beilage 1 sind einzuhalten.
- 2.2.2 Die Ausfahrt der Einsatzfahrzeuge der Berufsfeuerwehr muss auch während der Bauzeit jederzeit und ohne Hindernisse gewährt bleiben, ebenso muss die Zufahrt zur Entsorgungsstelle immer möglich sein.

- 2.2.3 Zudem müssen die bestehenden Hydranten bestehen bleiben.
- 2.2.4 Die Brandschutzvorkehrungen sind zu koordinieren; die vorgesehenen Massnahmen sind vor Baubeginn mit der Berufsfeuerwehr und dem AWA abzusprechen.
- 2.3 *Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*
- Die Auflagen des AWA zum Arbeitnehmerschutz gemäss Beilage 4 sind einzuhalten.
- 2.4 *Gewässerschutz und Entwässerung*
- 2.4.1 Das Baustellenabwasser ist nach der Norm SIA 431 vorzubehandeln und fachgerecht zu entsorgen.
- 2.4.2 Dem AWEL ist vor Baubeginn ein Vorschlag zur Dichtheitsprüfung für das neue Sarnafil-Becken zu unterbreiten.
- 2.4.3 Im neuen Sarnafil-Becken ist statt einer Leckerkennung eine regelmässige Dichtheitsprüfung (in den ersten fünf Jahren nach Fertigstellung jährlich, dann alle drei Jahre) durchzuführen. Bei ungenügenden Ergebnissen ist eine Leckerkennung vorzusehen.
- 2.4.4 Für den Betrieb und Unterhalt der neuen AKE ist ein Betriebshandbuch gemäss der entsprechenden Arbeitshilfe des AWEL zu erstellen.
- 2.4.5 Die Nebenbestimmungen unter Ziff. 7 und 10 aus der Stellungnahme des AWEL vom 8. August 2006 bleiben weiterhin gültig und sind sinngemäss auf die optimierte Anlage anzuwenden.
- 2.4.6 Es wird empfohlen, die Anpassung (Umbau vom Typ B zu Typ K) des bestehenden Ölrückhaltebeckens (OeRB 2) unter der AKE zu prüfen und gegebenenfalls mit dem Einbau der neuen Destillieranlage vornehmen zu lassen.
- 2.5 *Betrieblicher Umweltschutz*
- 2.5.1 Dem AWEL sind beim Entscheid für eine Destillieranlage vom Typ «EnvoTherm ET 2500» die Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Betriebsmittel sowie eine Gewährung für das Destillat einzureichen.
- 2.5.2 Änderungen der Art, Menge und Vorbehandlung des Enteiserabwassers sind dem AWEL mitzuteilen.
- 2.5.3 Für den Betrieb der Anlage sind eine verantwortliche Person und deren Stellvertreter

namentlich zu bezeichnen.

2.5.4 Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem AWEL zu melden.

2.6 *Luftreinhaltung*

Auf der Baustelle sind die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2002), Massnahmenstufe A, Hochbau, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss Umweltschutzbestimmungen der FZAG vom April 2006, welche auf der BauRLL basieren, einzuhalten.

2.7 *Baulärm*

Während der Bauzeit sind die Baulärm-Vorschriften bzw. die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU einzuhalten.

2.8 *Bauabfälle und Abfallwirtschaft*

2.8.1 Die anfallenden Bauabfälle sind in brennbares Material, Metalle, Sonderabfall, Depo-niematerial und inerten Bauabfall zu trennen und gesondert der Entsorgung zuzuföh-ren. Dabei ist die SIA-Empfehlung 430 zu beachten. Allfälliges Aushubmaterial muss getrennt abgeführt werden und darf nicht mit anderem Material (Bauabfälle etc.) vermischt werden.

2.9 *Ökologische Ersatzmassnahmen*

2.9.1 Die FZAG hat sich binnen sechs Monaten nach Erteilung der Plangenehmigung mit dem ALN über ein konkretes ökologisches Ersatz- oder Aufwertungsprojekt zu eini-gen.

2.9.2 Die FZAG hat sich mit maximal Fr. 10'000.– an diesem Projekt zu beteiligen.

2.9.3 Die FZAG hat das BAFU über die getroffene Vereinbarung mit dem ALN zu informie-ren.

2.10 *Bodenschutz*

Das Meldeblatt für Bodenverschiebungen ist der zuständigen kantonalen Behörde rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen.

2.11 *Weitergehende Anträge*

Weitergehende Anträge werden im Sinn der Erwägungen abgewiesen.

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MB, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern;
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern;
- Eidg. Arbeitsinspektion Ost, 8004 Zürich;
- Eidg. Oberzolldirektion, 3003 Bern;
- Zollstelle Zürich-Flughafen, 8058 Zürich;
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen, 8090 Zürich;
- Amt für Abfall, Wasser Energie und Luft des Kantons Zürich, 8090 Zürich;
- Amt für Raumordnung und Vermessung, Orts- und Regionalplanung, 8090 Zürich;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, 8058 Zürich;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Einsatzplanung Flughafen Zürich, 8036 Zürich;
- Stadtverwaltung Kloten, Baupolizei, 8302 Kloten.

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

sig. André Schrade

Beilage 1: AWA: Auflagen zum Arbeitnehmerschutz

Rechtsmittelbelehrung auf der folgenden Seite.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.